

Ergebnisse und Materialien

Ausgabe Nr. 10, Jahrestagung vom 2./3. April 2016 in Manheim . V.i.S.d.P. Brigitte Wolf

Samstag, 2.4.: Themenschwerpunkt: „... unmündig nennt man uns und Knechte ...“ – Errungenschaften linker und emanzipatorischer Politik in den Gesellschaften Europas. Zur Einleitung. MARTIN FOCHLER S. 1 | Wegemarken der Emanzipation – Ausgangspunkte und einige Aspekte für unser Untersuchungsprojekt. Von ROLF GEHRING S. 1 | Ein anderer Blick auf Geschichte: Evolutionäre Entwicklung. Von EVA DETSCHER S. 3 | Aus der Redaktion der Politische Berichte. MARTIN FOCHLER S. 5

Vereinsangelegenheiten Mittliederversammlung: Protokoll S. 5 | Kassenbericht und Haushaltsplan: S.6 | Votum der Kassenprüfung: S. 6
Sonntag, 3.4. Veranstaltung zum Thema: Flüchtlingsfrage / internationale Verpflichtungen / die deutsche Türkei-Politik und die kurdische Emanzipationsbewegung. (In Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft Konkrete Demokratie Soziale Befreiung der Linken).
Vortrag von GÖKAY AKBULUT – (Bericht: EVA DETSCHER) S. 7 | VORTRAG VON CHRISTIANE SCHNEIDER (Konzept, dokumentiert). S. 10

„... unmündig nennt man uns und Knechte ...“ – Errungenschaften linker und emanzipatorischer Politik in den Gesellschaften Europas

Zur Einleitung. MARTIN FOCHLER. Es ist eine Schwäche der linken Politik, den Strom der sozialen Ereignisse zu sichten, geleitet, man könnte auch sagen geblendet, von der Absicht, politische Macht zu gewinnen. Im Diskussionszusammenhang unseres Vereins werden sich viele an die Gründungsformel des KBW erinnern. Die Parole lautete „Vorwärts im Kampf für die Rechte der Arbeiterklasse und des Volkes, Vorwärts im Kampf für den Sieg des Sozialismus.“ Dieser Satz liefert recht kompakt formuliert ein Kriterium zur Beurteilung der bewegten Welt. Am Anfang geht es um Rechte von Personengruppen, die sodann Machtfaktoren werden, irgendwann siegen und zur Staatsbildung schreiten. In der Tradition der politischen Lehren von Emanzipationsbewegungen der letzten beiden Jahrhunderte findet diese Art, die Dinge zu sehen, Halt und Beispiele zu Hauf. Als politische Konzeption und Organisationsgrundlage ist die Gruppierung um ein fernes Ziel erwiesenemal anfällig für Fehler und schwerfällig bei Korrekturen. Dieser Gefahr sollte durch Fixierung politischer Ziele und, wenn man so will, Schrittfolgen, in einem Programm Rechnung getragen werden, und das war schon ein brauchbares Mittel. Untauglich war allerdings der Maßstab Schritt-auf-dem-Weg-zum-Sieg-des-Sozialismus. Zum einen, weil die linken Bewegungen Europas in den letzten Jahrzehnten gerade mit Blick auf ein solches Ziel nichts zu hoffen oder gar zu erreichen hatten, während sich mit Blick auf Selbstbestimmung und Emanzipation dann doch allerhand ereignet hat.

Diese Situation – es tut sich viel, aber es geht nicht „vorwärts“ – hat zur Zeit der linken Organisationsbildungen in den Siebzigern die quälende und völlig fruchtlose Debatte ausgelöst, ob man sich in der Situation des „Angriffs“ oder der „Verteidigung“ befindet. Aus solchen und ähnlichen

Debatten erklärt sich indessen nicht der Schwung, den die linke Bewegung in jenen Jahren dann doch zeigte.

Viele werden sich z.B. erinnern, mit welcher Leidenschaft die „Apo“ gegen die Fixierung reaktionärer Ausländergesetze opponiert und demonstriert hat. Stein des Anstoßes war die Ablehnung der Ausgrenzung von Mitmenschen, und dieses Motiv hat auch den Kampf gegen Rassismus und Kolonialismus getragen.

Im Lauf der Jahrzehnte, mit dem Wegfall des Leitbildes des Staatssozialismus und der tatsächlichen Möglichkeit, für Emanzipation und Menschenrechte etwas zu erreichen, sind die alten Leitideen linker Politik verblasst. Für doktrinäre Neuerfindungen ist unserer Bewegung im doppelten Sinne zu alt. Alles ist schon mal da gewesen.

Interessanter bleibt jedoch die Beobachtung der gesellschaftlichen Veränderungen. Die Vermutung ist, dass man sie besser sieht, wenn man die konkreten Institutionen, die Gesetze und sozialen Praktiken betrachtet, die in Kritik geraten, sich verändern, neue Formen annehmen, die scheitern oder sich festigen. Unter diesen Annahmen haben wir das Projekt „Wegemarken-Kalenderblätter“ gestartet. Wir wollen nachschauen, welche Veränderungen politischer und sozialer Praxis auffallen, wenn man mit dem Suchbegriff „Emanzipation“ die konkreten Veränderungen sichtet.

Für die kommenden Jahre müssen wir mit einer Veränderung der linken Perspektive rechnen, mit einer weiteren Verschiebung des Maßstabs weg vom „Endziel“ – das geschieht auf dem Wege des Verblassens, wenn man so will, von selbst – hin zur Bestimmung von „Nahzielen“. Wenn es so ist, muss sich die Aufmerksamkeit auf die konkreten Fälle richten, muss verteidigen, wenn es etwas zu verteidigen gibt und sehen, was an gefährlichen oder vorteilhaften Neukonstellationen sich auftut.

Wegemarken der Emanzipation – Ausgangspunkte und einige Aspekte für unser Untersuchungsprojekt

Von Rolf Gehring

Ausgangspunkt für die Idee eines Untersuchungsprojektes zu den verschiedenen Entwicklungspfaden der emanzipatorischen Bewegungen in den europäischen Ländern, genauer zu wichtigen Wegmarken dieser Entwicklungen, war die Beschäftigung mit dem Konservatismus als politischer Strömung und ihren Wandlungen, in der Winterschule der Bundesarbeitsgemeinschaft Konkrete Demokratie – Soziale Befreiung.

Ein Diskussionspunkt des Kurses war das Verhältnis von Tradition und Veränderung, man könnte auch sagen von eingeübten Praxen, evolutionären Veränderungen und Revolution.

Die wichtige Bedeutung von bewährten Verfahren, eingeübten Routinen und nicht problematisierten Abläufen ist für den individuellen Tagesablauf, für individuelle und kollektive Arbeitsprozesse oder das Wirtschaftsgeschehen ►

► (Kreislaufwirtschaft) leicht einsehbar da sie Entlastung, Sicherheit und Effektivität gewährleistet. Schwer vorstellbar, seine häuslichen Routinen oder die Arbeitsprozesse ständig umwälzen und neu organisieren zu wollen. Gleichwohl finden doch in allen genannten Bereichen laufend Änderungen statt, bedingt durch unterschiedlichste äußere und innere Einflüsse, meist als punktuelle Änderung, Verbesserung oder Anpassung, also als evolutionärer Prozess.

Anders ist das Verhältnis von Tradition und Veränderung in der linken Tradition für den Geschichtsverlauf ausgedeutet. Die Analyse der Widersprüche der kapitalistischen Warendgesellschaft und der Antagonismus zwischen gesellschaftlicher Produktion und privater Aneignung wurden als nur durch eine gesamten gesellschaftlichen Verhältnisse umwälzende Revolution auflösbar begriffen. Es waren gerade die Prognosen wie z. B. pointiert im Kommunistischen Manifest ausgeführt, die die Notwendigkeit der Revolution als feste Doktrin verankerten.

- Unfähigkeit der kapitalistischen Produktionsweise zur weiteren Produktivkraftentwicklung;
- Tendenz in Richtung einer homogenen Arbeiterklasse, die die gesamte gesellschaftliche Produktion repräsentiert;
- Befreiung der Arbeiterklasse als Befreiung der gesamten Menschheit.

In dem Vorwort der englischen Ausgabe des Kommunistischen Manifests von 1888 unterstreicht Engels „Die Notwendigkeit einer totalen Umgestaltung der Gesellschaft“.

Die Prognosen rührten allerdings nicht allein aus der Analyse der Warenproduktion, sondern basierten auch auf einer geschichtsdeterministischen Sicht, die die menschliche Entwicklung wie eine Leibnitzsche Monade betrachtete, in der der künftige Endzustand des Menschengetschlechts schon angelegt ist. Die revolutionäre Variante der Universalgeschichte sieht die Arbeiterklasse als Geburshelfer in Richtung Endzweck der Geschichte. Allerdings hat der linke Geschichtsdeterminismus seine Vorfäher und ist in der Aufklärung mit ihrer Idee des mündigen und autonomen Individuums, das seine Zukunft selbst gestal-

tet, und vor allem im deutschen Idealismus angelegt bzw. ausdrücklich ausformuliert.

Friedrich Schiller beispielsweise beantwortete die Frage, warum man „Universalgeschichte“ studiere, unter anderem damit, dass man (mindestens der philosophische Kopf) aus der ganzen Summe der Begebenheiten des bisherigen Weltlaufs diejenigen herausheben könnte, welche auf die heutige Gestalt der Welt und den Zustand der jetzt lebenden Generation einen maßgeblichen Einfluss gehabt hätten und man so „einen vernünftigen Zweck in den Gang der Welt und teleologisches (auf einen Zweck hin - rog) Prinzip in die Weltgeschichte“ bringe. (Zitiert nach Odo Marquard*) Die historische Erfahrung zeigt allerdings: eine revolutionäre Umwälzung aller bestehenden Verhältnisse ist kaum möglich.

Eine konservative Kritik stellt der Vorstellung von der umfassenden Umwälzung aller bestehenden Verhältnisse gegenüber, dass

- a) im Menschen ein Moment der Trägheit angelegt ist (Traditionen und das immer Wiederkehrende als Gerüst und Verlässlichkeit – Geburt, Zeugung und Tod = „Wandlungsträgheit“), das auch ein Schutz gegenüber Veränderungsüberforderung ist;
- b) Zukunft Herkunft braucht, weil man sich nicht einfach neu erfinden kann, weder die individuelle Person noch soziale Zusammenhänge;
- c) es keine einheitliche Bewegung (hin zu einem Endzweck) gibt, sondern geschichtlich vielfältige Verzweigungen und eine Buntheit von Entwicklungen (selbst wenn es eine Entwicklungsrichtung gibt) vorliegt, die auch als Reichtum zu begreifen sei.

Allerdings trifft die Doktrin, dass alle gesellschaftlichen Verhältnisse revolutioniert werden müssen im historischen Verlauf auch auf verschiedene und zunehmende Probleme, die auch in linken Bewegungen und im Wissenschaftsbetrieb verarbeitet wurden:

- die (durchaus kritikwürdigen) Innovationen, die der Kapitalismus hervorgebracht hat und die ihn bisher als entwicklungsfähig ausweisen haben;

* Odo Marquard: „Universalgeschichte und Multiversalgeschichte“, in: Odo Marquard, „Zukunft braucht Herkunft“, Stuttgart 2003

Ein anderer Blick auf Geschichte: Evolutionäre Entwicklung

Von Eva Detscher

Nicht erst wegen des für die LINKE ernüchternden Wahlergebnisses bei den drei Landtagswahlen im März 2016, jetzt aber unbedingt, sind strategische und programmatiche Fragen linker Politik neu zu stellen und zu behandeln. Viele Genossen arbeiten konkret in Projekten oder auch in Ämtern, wo – und dieses Profil ist nicht beschränkt auf das politische Feld – es darauf ankommt, die Dinge am Laufen zu halten, Veränderungen anzubahnen und Mehrheiten zu gewinnen, sie zum Funktionieren zu bringen.

Seit Jahren schon befasst sich sowohl die „ArGe Konkrete Demokratie – soziale Befreiung“ als auch der „Verein für politische Bildung, linke Kritik und Kommunikation“ mit Gesellschaftstheorien, die Strukturen und vor allem die Strukturänderungen der Gesellschaft verstehen und damit die Perspektive zu eröffnen und Möglichkeit zu finden für eine linke Politik, die ein tätiges und gelingendes Projekt der Emancipation und eine gelingende Praxis begründen, wo hernach die Dinge besser sind.

Niklas Luhmanns Evolutionstheorie

Im „Berichtsheft der ArGe“ vom März 2016¹ sowie in den „Ergebnissen und Materialien des Vereins“ von der Jahrestagung 2010² wurde untersucht, was linke Politik von der Evolutionstheorie von Niklas Luhmann lernen kann. Im Zusammenhang mit dem Projekt für die Politischen Berichte „Kalenderblätter“, das hier vorgestellt wird, ist das Fazit Luhmanns³ aufschlussreich: „... dass die Evolutionstheorie keine Theorie des Fortschritts ist ... Die Evolutionstheorie leistet keine Deutung der Zukunft. Sie ermöglicht auch keine Prognosen. Sie setzt keine Teleologie der Geschichte voraus – weder auf ein gutes, noch auf ein schlimmes Ende der Geschichte. Und sie ist keine Steuerungstheorie ... Es geht vielmehr allein um die Frage, wie zu erklären ist, dass in einer Welt, die immer auch anderes bietet und beibehält, komplexere Systeme entstehen, und eventuell, woran sie scheitern. Es geht, sehr vereinfacht gesagt, um die Erklärung von Strukturänderungen.“

Luhmanns Leistung ist die wissenschaftliche Erarbeitung einer Gesellschaftstheorie weg von den teleologischen

- die funktionale Ausdifferenzierung der kapitalistischen Gesellschaften in Subsysteme, deren Funktionsweisen sich nicht einfach aus den Produktionsverhältnissen ableiten lassen;
- die Arbeitsteilung mit all ihren Schattierungen von Hierarchie, Auflösung der klassischen Unternehmerfunktion, Innovationsprozessen als kollektive Angelegenheiten usf. (keine homogene Arbeiterklasse);
- die Ausdifferenzierung der Klassenstruktur und der Lebenswelten; der Habitus (Bourdieu) begrenzt die Möglichkeit der Umwälzung alles Bestehenden für den einzelnen als auch für die Klassen;
- das bedeutsame Nebeneinander von Formen des Eigentums, von Unternehmensformen und der vielfältigen Arten von Kooperation;
- die Erfolge der Aufklärung und der emanzipatorischen Bewegungen.

Der letzte Punkt ist für uns von besonderem Interesse, weil er die Möglichkeit einer qualitativen Veränderung der Gesellschaft zeigt oder besser gesagt als wirkliche Bewegungen einer verändernden Praxis dokumentiert, die in den verschiedenen Lebensbereichen der Individuen als emanzipatorische Momente wirken. Es finden qualitative Veränderungen statt, ohne dass die gesamten gesellschaftlichen Verhältnisse umgewälzt werden müssen.

Wir gehen davon aus, dass in diesem Zusammenhang durchaus an die linken Traditionen angeknüpft werden kann, auch wenn man sich von der Revolutionsidee verabschiedet. Denn die klassische sozialistische Idee war nicht auf die Revolutionsdoktrin beschränkt, sie beinhaltete auch die

- Zielstellung der Emanzipation;
- Zielstellung, „alle Verhältnisse umzuwerfen, in denen der Mensch ein erniedrigtes, ein geknechtetes, ein verlassenes, ein verächtliches Wesen ist“;
- Idee der verändernden Praxis.

So wird etwa in den Feuerbachthesen von der verändernden Praxis (apostrophiert als „revolutionäre“, aber gemeint als allgemeine permanente Praxis) geredet. Weiter ist die gesamte Analyse der kapitalistischen Produktionsweise auch eine Auseinandersetzung mit der Produktivkraftent-

wicklung und der stofflichen Seite der Produktion als einer fortlaufenden Entwicklung. Beispielsweise im Anti-Dühring findet sich eine lebhafte Beschreibung der Veränderung verschiedenster gesellschaftlicher Lebensbereiche durch die wirtschaftlichen und sozialen Ansätze Robert Owens und werden als „wirkliche Fortschritte“ gedeutet.

Vor diesem Hintergrund gehen wir davon aus, dass es in allen europäischen Ländern institutionalisierte Praktiken gibt, die auf praktischen Bewegungen und Kämpfen für soziale, politische und wirtschaftliche Rechte gründen – die sich auch bewährt haben und als verändernde Praxis begriffen werden können. Emanzipatorische Errungenschaften haben die Gesellschaften verändert, sie sind aber auch in gesellschaftliche Praxen und Verfahren integriert worden. Vom allgemeinen Wahlrecht, über kommunale Beteiligungsrechte bis hin zur Europäischen Bürgerinitiative sind heute Bürgerrechte verankert. Solidarische und kooperative Ansätze und Verfahrensweisen können sich in Sphären des sozialen und des Wirtschaftslebens durchaus gegen auf Konkurrenz basierte behaupten. Unser Fokus sollen allerdings die Rechte der Person sein, weniger die Frage der politischen Macht oder die Funktion der verschiedenen institutionellen Einrichtungen auf der Seite der emanzipatorischen Bewegungen, obwohl individuelle und kollektive Rechte sich teils auch verschränken. Wir gehen weiter davon aus, dass die Verläufe und Ergebnisse der Bewegungen für eine verändernde Praxis in den einzelnen europäischen Ländern durchaus unterschiedliche Verläufe und Resultate hatten und haben.

Hier taucht nun das Problem auf, die verschiedenen Verläufe nicht nur irgendwie wahrzunehmen, sondern auch als je spezifische Verläufe zu begreifen. Tatsächlich begegnet uns in der linken und gewerkschaftlichen politischen Praxis nach wie vor sowohl die Vorstellung von der allgemeinen Umwälzung der gesellschaftlichen Verhältnisse, die Vorstellung von der einen Triebkraft, die das gesamte soziale Leben antreibt und bestimmt (Titel eines IG Metall Seminars zur Kapitalismuskritik: „Da ist ein Fehler im System“) als auch die virulent vorhandenen Doktrinen zu einzelnen Gegenständen der politischen Auseinandersetzung, die dann die prägenden historischen Gegebenheiten



Weltbildern. Diese sehen die Welt und die Menschheit auf einem Wege, der naturgesetzlich zu einem wie auch immer definierten oder begründeten Endziel hinführt. Das Problematische an diesen Weltbildern ist, dass – ist das Ziel erst einmal fixiert, der Entschluss, es zu erreichen, gefasst – auf dem Wege dahin alles möglich wird, weil es nämlich „dem Ziel dient“. Die Verheerung, die aus solchem Weltbild droht, muss hier nicht ausgeführt werden. Teleologische Begründung eines Tuns birgt daneben auch die große Gefahr, schlicht die Wirklichkeit zu übersehen, oder nur noch in schwarz-weiß erkennen zu können und alles, was vom Wege abweicht, als „inkonsequent“ und von daher als unvereinbar mit der Zielvorstellung wörtlich und im übertragenen Sinne zum Abschuss freigegeben wird.

Mit dem Projekt „Kalenderblätter“ suchen wir auch danach, wie bestehende Systeme – also stabilisierte, funktionierende, ritualisierte, arbeitende Systeme – Variationen erfahren, eine Art Störung der Abläufe, die Irritationen auslöst. Wie dann aus den Variationen ausgewählt wird (und erprobt) und wie sich dann die Systeme selbst wieder restabilisieren – und damit wieder Ausgangspunkt für neue Variationen werden, eine „dynamische Stabilität“ ist zu beobachten.

Luhmanns Aussagen stehen klassischer marxistischer Theorie in einigen zentralen Punkten entgegen: keine ge-

schlossene Form eines Weltbildes mehr, keine Entwicklung vom Niederen zu Höherem, keine Per-Se-Sicherheit, auf einer sogenannten fortschrittlichen Seite der Geschichte zu stehen. Die Fragen und Antworten werden dadurch konkreter, deutlicher hinsichtlich von Wirkungen auf die Emanzipation des Einzelnen (und sei er Teil einer Gruppe, eines Milieus oder einer Klasse): „Und außerdem richtet sich die Zukunft nicht nach den Intentionen, sondern nimmt nur die intentional geschaffenen Fakten als Ausgangspunkt weiterer Evolution.“

Viele Fragen und auch strittige Punkte linker Politik müssen gerade bei den gegenwärtigen Herausforderungen faktenbasiert und streng unter Verzicht auf vorgefechtigte Bilder, dass wir alles erklären können, sich alles logisch entwickelt und die Zukunft licht sei, diskutiert werden.

Eva Detscher

1 Eva Detscher: „Evolutionstheorie: Niklas Luhmann – oder wie verändert sich Gesellschaft, in: Rundschreiben Nr. 16 der ArGe Konkrete Demokratie – Soziale Befreiung; März 2016

2 Christiane Schneider: Was kann die Linke von Luhmanns Evolutionstheorie lernen, in: Ergebnisse und Materialien. Verein für politische Bildung, linke Kritik und Kommunikation; Heft Nr. 3, Jahrestagung 2010

3 Niklas Luhmann: „Gesellschaft der Gesellschaft“, in zwei Teilländern: suhrkamp taschenbuch wissenschaft 1360, Frankfurt 1997

► der anderen außer acht lassen oder geringschätzen. Als Folge hat z. B. die Linke im europäischen Parlament das Problem, dass immer wieder scharfe Abgrenzungen aufgrund von unterschiedlichen Doktrinen (feste Sichtweisen über das was ist, aber auch über die politischen Zielstellungen) vorgenommen werden. Es gibt eine Fokussierung auf die großen Systemumwälzungen und die Entlarvung des Systems, die dann teils die Arbeit am konkreten Gegenstand verhindert, mindestens aber behindert. Und es gibt oft wenig Interesse am anderen / an anderen Erfahrungen.

Das gleiche Problem findet sich aber auch bei den Gewerkschaften.

Als Illustration mag hier die Tarifpolitik dienen. Tarifvertragliche Strukturen, die Bestand haben, nehmen die Veränderungen der Arbeit, der Arbeitsabläufe (z.B. durch Veränderungen der Lohndifferenzierung, der Aufhebung der Differenzierung zwischen Arbeitern und Angestellten) und -verfahren aber auch der Rahmenbedingungen (neue Beschäftigungsformen und ihre Aufnahme in Tarifvertragsstrukturen) kontinuierlich auf. Die Fähigkeit, Tarife durchsetzen/abschließen zu können, ist Herzstück jeder Gewerkschaft. Und national haben sich sehr unterschiedliche Funktionssysteme herausgebildet. Verhandlungsebenen, materielle Inhalte oder auch die Bedeutung der betrieblichen Ebene variieren enorm. Vor diesem Hintergrund wird verständlich, warum die diversen Versuche der europäischen Gewerkschaften in Richtung einer europäischen Koordinierung der Tarifpolitik bisher nur wenig fruchtbar waren.

Nun ist die Europäische Kommission mit der Frage aufgetreten, ob ein formaler Rechtsrahmen für Vereinbarungen in multinationalen Unternehmen gewünscht ist. Hintergrund ist das Bedürfnis der multinationalen Unternehmen neben einer technischen und arbeitsorganisatorischen Harmonisierung in den internationalen Wertschöpfungsketten auch im Bereich der Arbeitsbedingungen vergleichbare, dokumentierbare und zentral bearbeitbare Strukturen vorzufinden oder durchzusetzen. Über 280 Vereinbarungen gibt es mittlerweile, die zwischen multinationalen Konzernen und den Europäischen Betriebsräten (siehe auch den Artikel auf Seite 14, Politische Berichte 4/2016) zu allen möglichen Gegenständen der materiellen Arbeitsbedingungen abgeschlossen wurden, die

dann im Einzelfall teils Hunderttausende von Beschäftigten betreffen und die normalerweise in Tarifverträgen geregelt sind.

Die Skandinavier sagen tendenziell Nein zu Vereinbarungen in multinationalen Konzernen, obwohl in ihren Ländern die Betriebsebene durchaus eine wichtige Tarifvertragsebene ist. Französische Gewerkschaften sind sehr engagiert in Verhandlungen in EBRs, wollen aber auf jeden Fall verhindern, dass Betriebsräte Verhandlungen führen – nur die Gewerkschaften. In Osteuropa wird es unterschiedlich geschehen, für manche Gewerkschaften tut sich aber die Möglichkeit auf, überhaupt wieder einen Fuß in die Betriebe zu bekommen.

Das Beispiel zeigt, dass sowohl die je spezifischen historischen Entwicklungen und Gegebenheiten (Praktiken) als auch die geronnenen politischen Doktrinen sehr stark die aktuellen Positionierungen bestimmen zu einem Gegenstand, bei dem man von weitem denken könnte, die Sache läge eigentlich klar da, hier z. B. die Funktion, Rolle und Perspektiven von Tarifverträgen vor dem Hintergrund einer neuen Gestaltungsebene (multinationale Konzerne).

Ohne ein besseres Verständnis des jeweils anderen und ohne ein Verständnis der verändernden Praxis und ihrer jeweiligen Verläufe bzw. Resultate in den europäischen Ländern dürften doktrinäre Positionierungen nur schwer aufzubrechen sein und das offene Ausloten, wo neue Formen einer verändernden Praxis in neuen Konstellationen ansetzen können, nur schwer vorstellbar sein.

Ziel unserer Untersuchung ist nun, unter dem Titel „Wegemarken/Kalenderblätter“ Daten für die europäischen Länder zu erheben, die zentrale Auseinandersetzungen und Erfolge der emanzipatorischen Bewegungen dokumentieren. Dabei sollen sowohl diese Daten als Jahrestage mit einem Titel als auch, wenn möglich, erklärendes Material gesammelt und dokumentiert werden. Emanzipatorisch meint hier vor allem die Möglichkeiten des einzelnen Menschen, sich besser im individuellen und sozialen Leben, im politischen Leben und im Wirtschaftsgeschehen bewegen zu können. Allerdings lassen sich individuelle und kollektive Rechte nicht immer abgrenzen oder verschwimmen in institutionellen Arrangements, oder Rechte sind im Rahmen internationaler Konventionen definiert. Daher sind die Kriterien, unter denen die Daten gegliedert werden sollen, wie folgt vorgeschlagen:

- Selbstbestimmung
- Selbstverwaltung
- Kollektivverträge/ Schutzgesetze
- Soziale Sicherungen
- Staatliche Leistungen
- Staat/Demokratie
- NGO – Gewerkschafts-Parteien – Parteien
- Internationale Konventionen

Menschen in 20 Ländern wurden bisher mit der Bitte angeschrieben, sich an der Untersuchung zu beteiligen. In weitere Länder sollen Kontakte geknüpft werden. Die Rückmeldungen fangen nun an einzulaufen und die Daten werden übersetzt, geordnet und in das Archiv eingespeist. □

The screenshot shows a search interface for historical milestones. The search bar contains the query "1838". The results list the following entries:

- 1838** Gründung des „Grütlivereins“, ein Arbeiterverein, der als Vorgänger der Sozialdemokratischen Partei gilt.
- 1848** Gründung des schweizerischen Bundesstaats mit der ersten Bundesverfassung. U.a. umschreibt sie die Bürgerrechte, die Grundrechte und einige Sozialrechte.
- 1848** Der Kanton Glarus, wo sich wichtige Betriebe der Textilindustrie angesiedelt haben, erlässt das erste Arbeitsschutzgesetz, u.a. mit einer maximalen Arbeitszeit. Dies ist eines der ersten Arbeitsgesetze in Europa.
- 1874** Totalrevision der Bundesverfassung: Ausbau der Volksrechte und der Bundeskompetenzen, u.a. auch für den Arbeitsschutz.
- 1877** In einer Volksabstimmung wird das erste eidgenössische Fabrikgesetz (Arbeitsgesetz) angenommen.

At the bottom of the page, there is a footer with navigation links and a page number "Treff 1 bis 8 von 123 absteigend nach Datum sortiert. Ggf. Scrollen!"

Aus der Redaktion der Politischen Berichte

1. Projekt Kalenderblätter, „Geschichtsbilder“ (o.Ä.)

Der Blick fürs Ereignis kann durch geschichtliches Lernen geschärft werden. Wir wollen deswegen ab der Mai-Ausgabe der Politischen Berichte (Nr. 5) mit einer Serie „Kalenderblätter“, „Geschichtsbilder“ (o.Ä.) beginnen, die zeigt, in welchem Kontext und mit welcher (ruhig begrenzten) Reichweite sich Zwänge abwerfen und Handlungsräume öffnen ließen, es geht dabei um Einrichtungen, die Bestand hatten.

Wir hoffen, dass eine derartige Berichterstattung, die sich auf den Ereignisraum Europa konzentrieren soll, Marker zeigt, die von der linken politischen Öffentlichkeit Europas geschätzt bzw. erkannt werden können.

Zur Betreuung des Projektes hat sich eine Arbeitsgruppe gebildet (Eva Detscher, Martin Fochler, Rolf Gehring, Steffen Schindler), erreichbar unter wegemarken@linkekritik.de

2. Quellensammlung öffentlich zugänglich machen

Wenn wir in der Aktualität Beobachtungsgabe, den Blick für Chancen und Gefahren beim Publikum und bei uns selbst pflegen oder kultivieren wollen; gilt: Die Aufmerksamkeit kann sich nicht auf alles richten, und worauf sich die Aufmerksamkeit einer Zeitschrift, gesehen als Verbundsystem von Lesern und Autoren, richtet, ist bis zu einem gewissen Grad willkürlich. Und gerade weil es willkürlich ist, ist es rechtfertigungsbedürftig bzw. diskussionswürdig, und die Voraussetzung dafür ist Transparenz.

Wir haben heute die technischen Möglichkeiten, einen Raster öffentlich zugänglicher Quellen zusammenzustellen, in dem „wirkliche Bewegung“ sich bemerkbar macht. Wir werden also auf unserer Webseite eine geordnete Liste der Quellen aufstellen, die wir im Rahmen unserer Redaktions- und Autorendiskussion regelmäßig beobachten, weil wir sie für die verschiedenen Bereiche unserer Berichterstattung ergiebig sind.

Siehe auch <http://www.linkekritik.de/index.php?id=497>, bzw. „Bereich Quellensammlung“

3. Augenmerk auf die Gestalt weltweit oder weltregional übergreifenden Einrichtungen, Verträge, Kooperationszusammenhänge

Meiner Meinung nach erleben wir in den letzten Jahren in den reifen Industriegesellschaften eine nationalistische Formierung, die in eklatantem Widerspruch zu den universellen Menschenrechten formuliert wird und auf die Institutionenbildung einwirkt. Diese Bewegung kann das Zusammenleben in den Gesellschaften und zwischen den Staaten gefährlich treffen. Für ihre Machtentfaltung günstig ist es, dass die linke Politik sich aus der Fixierung auf den Nationalstaat nicht gelöst hat. Es ist nun die Frage, wie man aus einer solchen Fixierung herauskommt. Von Regen in die Traufe führt der Weg idealistischer Überhöhung, man ordnet alles in Erwartung einer Weltrevolution, eines jüngsten Gerichts etc. Eine andere Möglichkeit wäre, an die weltweit oder weltregional übergreifenden menschengemachten Einrichtungen, Verträge, Kooperationszusammenhänge den Maßstab menschlicher Emanzipation anzulegen und eine internationale öffentliche Meinung herausarbeiten.

Berichterstattung: Martin Fochler

Protokoll der Jahrestagung am 2. und 3. April 2016 in Mannheim

SAMSTAG, 2. APRIL

Top Vereinsangelegenheiten:

a) Berichte des Vorstandes

a1) Martin Fochler berichtet aus dem Vorstand und aus der Redaktion Politische Berichte.

a2) Rüdiger Lötzer erläutert den vorliegenden Haushaltsbericht 2015 und Haushaltplan 2016. Der Bericht über die Kassenprüfung liegt vor.

a3) Die Kassenprüfer haben keine Beanstandungen und beantragen die Entlastung des Vorstandes. Das geschieht einstimmig.

a4) Der Haushaltplan für 2016 wird einstimmig gebilligt.

b) Wahl des Vorstandes:

Als Sprecherin und Sprecher werden Brigitte Wolf und Christoph Cornides einstimmig gewählt.

Als Verantwortlicher für Finanzen wird Rüdiger Lötzer einstimmig gewählt.

In den erweiterten Vorstand werden als Block einstimmig gewählt:

Christiane Schneider, Thorsten Jannoff, Alfred Küstler, Jörg Detjen, Martin Fochler, Edith Bergmann, Helmut Lechner.

c) Als zusätzliche Mitglieder des Präsidiums werden Barbara und Claus Udo einstimmig gewählt.

d) Als Kassenprüfer werden Harald Gindra und Michael Ohse einstimmig wiedergewählt.

Politische Berichte:

e) Emil Hruska scheidet auf eigenen Wunsch als Herausgeber aus.

f) Die Redaktion des Abschnittes Diskussion/Dokumentation: Eva Detscher und Martin Fochler.

Öffentliche Veranstaltung zum Thema:

„.... unmündig nennt man uns und Knechte ...“ – Errungenschaften linker und emanzipatorischer Politik in den Gesellschaften Europas

Martin Fochler hält einen einleitenden Vortrag.

Rolf Gehring berichtet über das Projekt, zusammenzutragen, was in verschiedenen Staaten Europas als Wegzeichen emanzipatorischer Politik gilt.

Eva Detscher hält einen Vortrag: „Evolutionstheorie – wie verändert sich die Gesellschaft“.

In der folgenden Diskussion wird auf der Seite <http://www.linkekritik.de> an Hand der bisherigen Arbeiten „Wegemarken / Kalenderblätter“ erläutert, wie das Projekt aussehen und wachsen kann.

SONNTAG 3. APRIL:

Veranstaltung zum Thema: Flüchtlingsfrage / internationale Verpflichtungen / die deutsche Türkei-Politik und die kurdische Emanzipationsbewegung.

(In Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft Konkrete Demokratie Soziale Befreiung der Linken)

Die Mannheimer Stadträtin Göksu Akbulut berichtet über die aktuelle Lage in der Türkei / Kurdistan, im Nordirak und in Nordsyrien (Rojava)

Christiane Schneider erläutert an einigen Dokumenten internationales und EU-Recht, welches für Asyl- und Flüchtlingspolitik relevant ist.

Die Vorträge sollen in Ergebnissen und Materialien der Jahrestagung und / oder in den Politischen Berichten veröffentlicht werden.

In einem Mehrheitsvotum wurde festgestellt, dass die nächste Tagung am 8. bis 9. April 2017 stattfinden soll, der Ort steht noch nicht fest.

Protokoll: Claus Udo Monia

Verein für politische Bildung, linke Kritik und Kommunikation

Haushaltsbericht für den Zeitraum 1.1. bis 31.12.2015 und Haushaltsplan 2016

(Alle Angaben in Euro)

	Ist 2013	Ist 2014	Ist 2015	Plan 2016
Beiträge	29.272,38	28.706,48	25.482,48	25.000,00

Ausgaben

Politische Berichte	23.250,00	19.462,00	16.478,96	16.800,00
Aufwandentschädigungen	170,00	310,00	290,00	300,00
Reise- Raumkosten Vorstand	1.342,50	1.614,25	2.130,10	2.300,00
Reise- und Raumkosten Verein	2.782,80	3.810,00	3.122,60	3.300,00
Kosten Geldverkehr	173,12	184,08	157,25	250,00
Porto, Ergebnisheft	885,20	362,23	33,70	250,00
Gesamte Ausgaben	28.603,62	25.742,56	22.212,61	23.200,00
SALDO	+ 668,76	+2.963,92	+3.269,87	+1.800,00

Kassenbestand per 31.12.15 422,25 Euro

Kontobestand per 31.12.15: 9.080,69 Euro

Zur Erläuterung:

Die finanzielle Situation hat sich im Jahresverlauf weiter gut entwickelt. Die Beitragseinnahmen lagen zwar unter Plan, aber auch die Kosten der Jahrestagung waren niedriger als erwartet, so dass wir insgesamt erneut einen Überschuss erzielen konnten und damit der Kassen- und Kontostand weiter gestiegen ist. Für das kommende Jahr ist deshalb, sollten keine überraschenden Mehrkosten auftreten, selbst bei einem weiter leicht rückläufigen Beitragsaufkommen mit einem erneuten, wenngleich geringeren Überschuss zu rechnen.

Berlin, den 1. Januar 2016

R.L.

Verein für politische Bildung, linke Kritik und Kommunikation

Bericht über die Kassenprüfung für das Jahr 2015

1. Die Kassenprüfung wurde von dem gewählten Kassenprüfer Harald Gindra (Michael Ohse war verhindert) am 05.03.2016 von 13 bis 14 Uhr in Berlin durchgeführt.
2. Die Belege der Ein- und Ausgaben vom 1.1.2015 bis 31.12.2015 inklusive Eingangsrechnungen, die entsprechenden Kontoauszüge sowie die Barkasse lagen zur Prüfung vor und wurden stichpunktartig überprüft.
3. Das Vermögen bei Eröffnung am 1.1.2015 betrug 6.233,07 €. Am 31.12.2015 betrug der Kassenbestand 422,25 € und der Kontobestand 9.080,69 €. Das Berichtsjahr schloss mit einem positiven Saldo in Höhe von 3.269,87 € ab. Somit wuchs das Vereinsvermögen zum 31.12.2015 auf 9.502,94 € an.
4. Die Kassenprüfer haben keine Beanstandungen und beantragen die Entlastung des Vorstands.

Berlin, 08.03.2016

Harald Gindra / Michael Ohse

Flüchtlingsfrage / internationale Verpflichtungen / die deutsche Türkei-Politik und die kurdische Emanzipationsbewegung

Über dieses Thema hatte der „Verein für politische Bildung, linke Kritik und Kommunikation“ in Kooperation mit der bei der LINKEN angesiedelten „Arbeitsgemeinschaft Konkrete Demokratie – Soziale Befreiung“ eine öffentliche Veranstaltung mit Vorträgen von *Gökay Akbulut* (Bericht siehe unten) und *Christiane Schneider* (siehe Dokumentation S. 10) durchgeführt. Im Fokus sollte dabei folgende Fragestellung stehen:

„Angesichts des weltweiten Trends zu nationalistischen Politikansätzen fragen wir:

1. Findet die Kritik am Flüchtlingsregime der Nationalstaaten Europas bzw. der EU Halt in internationalen

Unter der Überschrift „Türkei – Kurdistan – Flüchtlingsabkommen EU“ sprach G. Akbulut über folgende drei Punkte:

- Aktuelle Lage in der Türkei / Nordkurdistan
- Syrien / Rojava
- EU-Türkei-Flüchtlingsdeal

Vorweg

Es gibt ca. 30 Millionen Kurden weltweit, wobei im Gebiet Südosttürkei, Nordirak und Nordsyrien Kurden als ethnische Mehrheit leben. In der Geschichte der Kurden gab es immer wieder Aufstände und Forderungen nach Unabhängigkeit, die immer von den jeweiligen Regierungen niedergeschlagen worden sind.

Demokratisierungs- und Friedensprozess

In der kurdischen Gemeinschaft gibt es anhaltende Debatten mit unterschiedlichen Meinungen zu Souveränität und Autonomie; dabei spielt die langjährige Geschichte und Erfahrung mit unterschiedlicher und verschiedenartiger Beteiligung am Widerstand sowie die Tatsache, eine große Rolle dass seit 15 Jahren der Vorsitzende der Kurdischen Arbeiterpartei PKK, Abdullah Öcalan, auf der Insel Imrali inhaftiert und isoliert ist. Die PKK hat sich nach einem Paradigmenwechsel von der Gründung eines unabhän-

Bericht: Eva Detscher

- Verträge und Vereinbarungen?
2. Wie weit können sich die Demokratiebewegung in der Türkei und die kurdische Emanzipationsbewegung auf internationale Institutionen stützen?“

Gökay Akbulut – Mitarbeiterin vom kurdischen Zentrum für Öffentlichkeitsarbeit Civaka-Azad und Gemeinderätin die Linke Mannheim – erläuterte die aktuelle Lage in der Türkei und in Nordkurdistan im Rückgriff auf die lange Geschichte der kurdischen Bewegung. Dieser Vortrag wird im Folgenden wiedergegeben und zwar in direkter Anlehnung an die gezeigten Folien (mit Verzicht auf indirekte Rede; Quelle der Bilder: Vortragsfolien).



Siedlungsgebiete mit Kurden als ethnische Mehrheit

gen Staates distanziert und sich für einen Gegenmodell zum Nationalstaat entschieden. Die willkürliche Grenzziehung im Nahen und Mittleren Osten führte zum Scheitern des Nationalstaates und zu Desstabilität und Kriegen. Die kurdische Widerstandsbewegung betrachtet den Staat nicht als Lösung, sondern als Ursache der Probleme um Demokratie und Selbstbestimmung. Mit dem Konzept des Demokratischen Konföderalismus von A. Öcalan wird ein föderales, basisdemokratisches, ökologisches und emanzipatorisches Modell für die Region angestrebt.

Verschiedene Veränderungen der bis zur Jahrtausendwende festgefahrenen zu scheinenden Situation werden mit den Überschriften „Demokratisierungsprozess“ und „Friedensprozess“ charakterisiert. Im einzelnen ein vielschichtiger Prozess mit gegensätzlichen Interessen – was in der Kürze niemals ausreichend dargestellt werden kann – sind jedoch die drei zentralen Forderungen der kurdischen Beteiligten am Friedensprozess wichtig zu erwähnen:

1. Verfassungsrechtliche Anerkennung ethnischer Vielfalt
2. Muttersprachlicher Unterricht an öffentlichen Schulen
3. Kommunale Selbstverwaltung

Im Juni 2015 fanden Wahlen zum türkischen Parlament statt. Insgesamt 130 Personen aus 32 Staaten hatte die OSZE in die Türkei zur Beobachtung des Wahlkampfs und der Wahl entsendet. Die Demokratische Partei der Völker HDP, die für Pluralismus und Demokratie in der gesamten Türkei eintritt und sich insbesondere für ein Ende der Diskriminierung und Verfolgung ethnischer Minderhei-

► ten einsetzt, mehr als 10% der Stimmen türkeiweit, vor allem in den östlichen Regionen, bemerkenswerterweise aber auch in den türkischen Metropolen. Damit kam die HDP mit 82 (von 430) Abgeordneten ins türkische Parlament. Die islamisch-konservative Partei AKP verfehlte deutlich ihr Ziel einer Zwei-Drittel-Mehrheit im türkischen Parlament (die AKP hatte seit 2002 mit absoluter Mehrheit regiert). Es bestand allerorten die Hoffnung, dass in den 45 Tagen nach den Wahlen eine Koalitionsregierung gebildet wird und eine Umwandlung der Türkei von einer autoritären zu einer offenen vielfältigen Demokratie endlich in Gang kommt. Stattdessen wurden Neuwahlen im November 2015 durchgeführt (HDP mit jetzt 59 Sitzen im Parlament, AKP wieder mit absoluter Mehrheit). Nach den Wahlen im Juni war der Demokratisierungs- und Friedensprozess um ein Vielfaches komplizierter geworden. Die Syrien-Politik von Erdogan scheiterte und die KurdInnen gewannen insbesondere durch den Widerstand von Kobane weltweit an Zustimmung. Die AKP-Regierung beendete den Friedensprozess und begann eine Repressionswelle gegen oppositionelle Kräfte. Die kurdische Bevölkerung sieht sich unsäglicher und brutaler Angriffe seitens der türkischen staatlichen Organe und militärischer Einheiten ausgesetzt.

Aktuelle Situation

Die aktuelle Situation ist schwierig zu beschreiben, G. Akbulut gab dazu einige Stichworte:

- Das türkische Militär startete Bombenanschläge auf die Stellungen der kurdischen Arbeiterpartei PKK im Irak und die Stellungen der YPG in Syrien.
- Die Bombenanschläge von Suruc und Ankara des IS in der Türkei führten zu Einschüchterung der demokratischen Bewegung.
- Es kam zu Verhaftungswellen von kurdischen Bürgermeistern, Abgeordneten, Journalisten, Akademikern
- Es wurden militärische Operationen in den Südosten der Türkei gestartet. Zahlreiche Städte wie Cizre, Nusaybin, Silopi oder Amed/Sur wurden belagert und bombardiert.
- Die irakischen Kurden, deren Partei die KDP und dessen Vorsitzender Masud Barzani ist, arbeiten mit der türkischen Regierung bzw. der AKP zusammen.
- Im Irak sollen die kurdischen Gebiete ausgegliedert werden und ein souveräner kurdischer Staat gebildet werden.
- Die Autonomiebestrebungen der KurdInnen in Syrien

hingegen werden von der internationalen Gemeinschaft nicht akzeptiert.

- Bei den neuen Verhandlungen in Genf („Genf III“) wurde eine kurdische Vertretung Rojavas (dazu später mehr) verhindert.
- Am Verhandlungstisch sitzen keine kurdischen Vertreter (PYD), die mehrfach für eine Teilnahme appelliert hatten.
- Daraufhin hat die PYD zusammen mit anderen ethnischen und religiösen Gruppen ein Gegenmodell zu Genf entwickelt und für ein föderales Syrien plädiert.
- Es gibt eine Diskussion, ob die syrische-kurdische Partei PYD terroristisch sei. Das sind diejenigen, die als erste und weit und breit einzigen konkret dem IS militärische Niederlagen beibringen konnten und damit auch unzählige Menschen vor dem sicheren Hunger- oder Abschlachtungstod retteten.
- Hervorzuheben ist, dass die USA hier nicht bereit ist, die PYD als terroristisch einzustufen.

Syrien und Rojava – Rojava als alternatives Modell

Gesamtage sowie Detail (siehe auch Karten): Region Rojava (bestehend aus den drei Provinzen Efrîn, Kobanê und Cizîrê. Laut Wikipedia: „nördlicher Teil der syrischen Provinz al-Hasaka mit Qamischli als Hauptort. Der östliche Kanton grenzt direkt an die Autonome Region Kurdistan im Irak.“)

Efrîn, Kobanê und Cizîrê bezeichnen sich als „autonome Kantone“ mit demokratischer Verfassung. Sie sehen sich weder auf der Seite der syrischen Regierung mit Staatspräsident Assad, noch auf der Seite der syrischen Opposition. Sie wollen Beispiel sein für einen Dritten Weg. 2,5 Mio. Einwohner und 1,2 Mio. Menschen, die sich in diese Region geflüchtet haben, leben hier.

G. Akbulut erläutert die Eckpunkte der Autonomie und ihrer äußeren Bedrohung:

- Kulturelle, ethnische und religiöse Vielfalt von Kurden, Arabern, Turkmenen, Armeniern, Tschetschenen, Aramäern/Assyrern, Chaldäern, Eziden und Moslems
- direkte Demokratie
- **Verwaltung:**
- multiethnische und -religiöse Vertretungen
- Frauenquote von 40 %
- **Verfassung/Gesellschaftsvertrag:**
- Gleichberechtigung von Frauen (aus den traditionellen Rollen heraus: es finden sich Kämpferinnen an der

TURKEY



Front sowie Frauenquoten bei den Parteispitzen)

- Religionsfreiheit

- Verbot der Todesstrafe

- **Parteien in Rojava:**

- PYD – Partei der demokratischen Union

- KDP – Demokratische Partei Kurdistans

- SUP – Einheitspartei der Assyrer

- **Militär und Polizei**

- YPG – Selbstverteidigungseinheiten

- YPJ – Frauenselbstverteidigungseinheiten

- **Viele Gegner:**

- Türkei: es wird als erwiesen betrachtet, dass die türkische Regierung mit dem IS zusammenarbeitet

- USA, Syrien, Nordirak/ Barzani-Clan würden mit Embargos Druck ausüben.

Verteidigung & Widerstand

G. Akbulut schildert die Situation für die kurdische Bevölkerung in der Türkei als Kriegssituation: hier vom türkischen Staat verhängte Ausgangssperren und Belagerung, Ermordungen, Hinrichtungen und demütigende Zurrschaustellung von Getöteten, Verletzungen der Würde und der Menschenrechte – auf der anderen Seite Aufstände in mehr als 17 Städten. Es sind mehr als 250 ZivilistInnen darunter etwa 50 Kinder durch das türkische Militär ermordet worden. Die Zahl der getöteten türkischen Soldaten bei den Auseinandersetzungen ist unklar. Die Regierung und die Mainstream-Medien geben täglich Erfolge gegen die PKK. Zehntausende Kurdinnen mussten ihre Häuser und Städte verlassen und befinden sich auf der Flucht.

EU- & Türkei-Flüchtlingsabkommen

Mit der faktischen Schließung der Balkanroute, um gegen „Schleuser und irreguläre Migration“ (Zitat aus dem EU-Türkei-Abkommens vom 20.3.2016) vorzugehen, stauen sich in Griechenland 51 000 Menschen; die Situation an der Nordgrenze Griechenlands zu Mazedonien und auf griechischen Inseln wird durch die Einrichtung von faktischen Abschiebelagern „5 Hotspots Registrierungslager / Gefängnis“ zu einem Pool für Menschenhandel. Dem steht der Anspruch auf kontrollierte Migration gegenüber. Eckpunkte sind:

- Es wird unterschieden zwischen Wirtschaftsflüchtlingen und Kriegsflüchtlingen (mit direktem Bezug auf die Konsequenz in der Behandlung des Asylantrags)
- Es wird eine Auswahl stattfinden von Syrern, die dann aus Griechenland und aus der Türkei in die EU dürfen (gültig ab 1.4.2016)

- Eine faktische Obergrenze wurde in der Abschlusserklärung festgelegt: 72 000 Syrer, die von der EU aufgenommen werden
- Die Vereinbarung ist begrenzt gültig
- Die Türkei erhält bis 2018 sechs Milliarden Euro von der EU, ausbezahlt durch Deutschland, damit sollen spezielle Projekte für die in die Türkei zurück verbrachte Menschen, die aus Syrien geflohen sind, finanziert werden
- Im Gegenzug erhalten die Staatsbürger der Türkei bis spätestens Ende Juni 2016 Visa-Freiheit bei der Einreise in die EU
- Außerdem werden die Verhandlungen oder auch Vorverhandlungen oder auch überhaupt Gespräche über einen EU Beitritt der Türkei wieder belebt.
- Abschnitt 9 des Abkommens: „Die EU und ihre Mitgliedsstaaten werden mit der Türkei bei allen gemeinsamen Anstrengungen zur Verbesserung der humanitären Bedingungen in Syrien, hier insbesondere in bestimmten Zonen nahe der türkischen Grenze (Hervorhebung durch Autorin) zusammenarbeiten, damit die ansässige Bevölkerung und die Flüchtlinge in sicheren Zonen leben können.“

Rechtliche Aspekte

Internationale Abkommen, völkerrechtliche Vereinbarungen, die Aktivitäten und die Bewertung des EU-Türkei-Abkommens wurden von G. Akbulut angesprochen und im Vortrag von Christiane Schneider, der ebenfalls in diesem Heft dokumentiert ist, detailliert ausgeführt.

Zum Abschluss ihres Vortrags geht G. Akbulut auf die Situation in der Türkei ein. Auf Grundlage von Untersuchungen des Menschenrechtsvereins IHD wird deutlich, dass die Türkei schon lange, bevor das sogenannte Flüchtlingsthema in der EU-Welt eine Rolle gespielt hat, bis zu 2 Millionen Flüchtlinge registriert und weitere Hunderttausende auf ihrem Staatsgebiet untergebracht hatte. Die Zahlen waren nämlich von 2014, neuere waren nicht erhältlich. In 10 Städten waren 25 „Camps“; nach einem Beschluss des Innenministeriums gibt es Untersuchungshaft bis zur Abschiebung sowie in 13 Städten Haftzentren mit 1740 Plätzen. Es heißt, dass der IS aus den Camps Kinder und Jugendliche meist ohne Eltern rekrutiere. Flüchtlinge werden für die Interessen der AKP-Regierung instrumentalisiert. Es wurden Camps mit arabisch-konservativen Flüchtlingen mit dschihadistischen Strukturen errichtet. Die Regierung versucht bewusst in kurdisch-alevitisches Gebiete solche Camps zu errichten – als strategisches Kalkül.

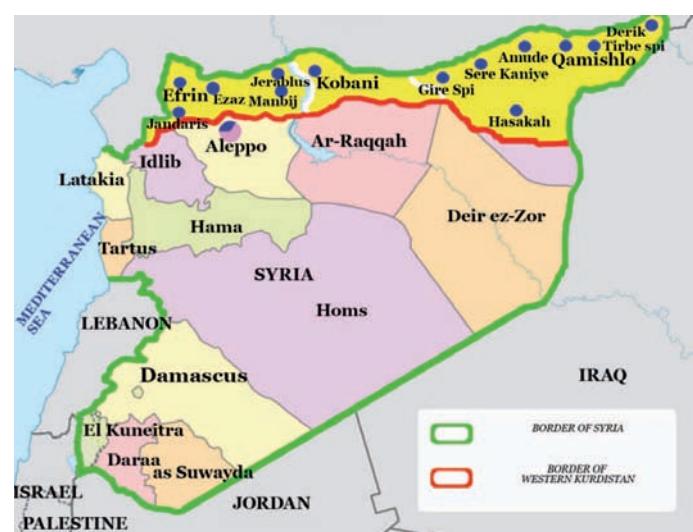
G. Akbulut spricht von einer Spaltung der türkischen Gesellschaft, die im Wesentlichen zwischen Westen und Osten des Landes verläuft.

Weiterhin wird von SDK, Gewerkschaften und NGOs in der Türkei gefordert:

- Rechtliche Anerkennung der Asyl- und Schutzsuchenden
- Bekämpfung der Schleuser, Kriminalität und des Menschen- und Frauenhandels
- Türkei darf nicht zum Keller für Flüchtlinge werden, die EU muss Verantwortung übernehmen
- Verbesserung der Bedingungen in den Camps
- AFAD Camps der syrischen Flüchtlinge müssen öffentlich zugänglich sein
- Strafrechtliche Verfolgung bei rassistischen Übergriffen

Türkei als sicheres Herkunftsland

Hier gibt G. Akbulut einige Gründe, die gegen die Türkei als „sicheres Herkunftsland“ sprechen, zu bedenken:



- Bürgerkrieg mit den Kurden
- Neue Fluchtwelle
- Abschiebung nach Syrien und Irak
- Abschiebelager in Erzurum
- Neue Routen
- Keine Lösung für sichere Fluchtwege
- Keine Ursachenbekämpfung

Diskussionsthemen im Anschluss an den Vortrag:

Folgende Fragen wurden gestellt:

- Welche Perspektive bietet die türkische Regierung den Flüchtlingen?
- Die Kurden sind nicht dabei bei den Verhandlungen in Genf: gibt es Kontakte, um in die UN als Mitglied aufgenommen zu werden?
- Welche genauen Informationen gibt es über den DisSENS zwischen der Türkei und den USA, z.B. in der Frage des Umgangs mit Syrienbewegungen oder auch Zusammenarbeit Türkei / Al Nusra.
- Gibt es Kontakte zwischen Kurden und USA?
- Putin: Kurden gehören zum Widerstand. Gibt es Kontakte der Kurden zu Russland

Kurze Zusammenfassung der Antworten:

- Die türkische Regierung arbeitet an einer Umwandlung der nordsyrischen Region zu einem Korridor: Zu-

erst wurde entvölkert, dann eine Flugverbotszone eingerichtet (was aber nicht gelang). Jetzt sollen die Flüchtlingscamps auf die andere Seite der Grenze, also auf syrisches Staatsgebiet, gebracht werden und damit eine Instrumentalisierung der Flüchtlinge geschehen: dadurch käme die türkische Regierung in syrisches Hoheitsgebiet hinein via Hilfsmaßnahmen usw. Es gibt Bestrebungen, große Lager mit ganz vielen Flüchtlingen zu installieren, um Kontrolle zu erlangen und auch um kurdischen Widerstand zu zerschlagen. Im oben zitierten Punkt 9 des Abkommens beteiligt sich die EU an dieser Politik. Hinzu kommt, dass die türkische Regierung bei der Auswahl der Syrer, die in die EU selektierte (es heißt sogar, dass junge qualifizierte Männer mit IS-Hintergrund weitergeschickt würden nach Europa). Menschen werden gegeneinander ausgespielt, Flüchtlinge in kurdische Städte angesiedelt, um den Widerstand dort zu brechen.

- Genfer Verhandlungsrunden: erfolglos Beteiligung eingefordert. Als Gegenprogramm haben Kurden mit Arabern eine „Föderation“ ausgerufen.
- USA ist eng verbündet mit Gülen. Der islamistische Trend erzeugt Nachwuchs. Erdogans erklärtes Ziel ist die Heranbildung einer islamisch-konservativen „neuen Jugend“. In diesem Kontext müssen auch die am 10. April in 12 Städten Deutschlands: geplanten Demonstrationen gesehen werden: es soll ein „gemeinsamer Protest gegen IS- und PKK-Terror“ zum Ausdruck gebracht werden.
- PYD hat gute Beziehungen zu Moskau. □

Über die rechtliche Möglichkeiten und das Ableiten staatlichen Handelns in den Ausnahmezustand referierte Christiane Schneider*

Auf die Erfahrung nationalsozialistischer Verfolgung und Barbarei, des Völkermords an den Juden, an den Sinti und Roma, der Leiden der Flüchtlinge antwortete die Weltgemeinschaft am 10.12.1948 mit der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch die Vollversammlung der Vereinten Nationen. Hier heißt es z.B. in Artikel 14: „1. Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen.“ Die Gewährleistung der Menschenrechte, der Gedanke, dass jeder Mensch eine Person mit unveräußerlichen Rechten ist, und damit auch der Schutz jedes einzelnen Individuums durch völkerrechtliche Verpflichtungen der Staaten entwickelten sich

in der Folgezeit zu einem der zentralen Aspekte des modernen Völkerrechts.

Die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 ist eine Antwort auf die große Zahl europäischer Flüchtlinge infolge von Flucht, Vertreibung und Zwangsarbeit über das Ende des 2. Weltkrieges hinaus. Damit waren die Grundlagen des internationalen Flüchtlingsrechts geschaffen. Die Europäische Union, die mittlerweile über weitreichende Kompetenzen im Bereich der Asylgesetzgebung verfügt, gewährleistet das Recht auf Asyl im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention in Art. 18 EU-Grundrechte-Charter.

Es ist mir nicht möglich, einen systematischen Überblick über internationales oder auch nur europäisches Recht, soweit es für Asyl- und Flüchtlingspolitik von Belang ist, zu geben. Hier einige der wichtigsten Dokumente:

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte https://de.wikisource.org/wiki/Allgemeine_Erkl%C3%A4rung_der_Menschenrechte

Genfer Flüchtlingskonvention (1951) http://www.unhcr.de/no_cache/mandat/genfer-fluechtlingskonvention.html?cid=1790&did=7628&sehash=4330804, auch GFK oder „Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“, ergänzt durch „Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“ (1967), http://www.unhcr.de/no_cache/mandat/genfer-fluechtlingskonvention.html?cid=1790&did=7629&sehash=64c0b788- aus ihr ergeben sich aber eher unterschiedliche Flucht/bzw. Anerkennungsgründe, internationale Schutzstandards und Verhalten der Staaten nach außen. Allerdings legt sie ein Diskriminierungsverbot und Verbot der schlechteren Stellung ggü. anderen Ausländern fest.

UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes (bis Volljährigkeit!): Art. 22 „Flüchtlingskinder“ http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/_C3_9Cbereinkommen-_C3_BCber-die-Rechte-des-Kindes,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf

Europäische Menschenrechtskonvention <http://dejure.org/gesetze/MRK>

EU-Aufnahmerichtlinie, die Mindeststandards für die Aufnahme festlegt. <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:180:0096:0116:DE:PDF>. Sie hätte bis Mitte 2015 in nationales Recht umgesetzt sein müssen. BRD behauptet, dass sie das ist (z.B. Verkürzung des Arbeitsverbotes im Asylpaket I kommt daher), andere widersprechen aber.

* **Christiane Schneider**, Vizepräsidentin der Hamburgischen Bürgerschaft, Fraktion DIE LINKE: Innen-, flüchtlings- und verfassungspolitische Sprecherin. christiane.schneider@bk.hamburg.de. christiane.schneider@linksfraktion-hamburg.de. Liliestr. 15. 20095 Hamburg. Tel. 040 428312055 . Mobil 0160 94474677. Twitter: @ChristianeSchn2

Gerade in den gegenwärtigen Auseinandersetzungen zeigt sich, dass internationales und auch EU-Flüchtlingsrecht wichtige Anhaltspunkte für die Kritik an bzw. Zurückweisung von immer neuen Angriffen auf das Asylrecht bieten, wie ich an einigen Punkten zeigen will.

Da ich keine Juristin bin, ist das Folgende im Wesentlichen eine (meist, aber nicht immer wörtliche) Zusammenstellung aus Stellungnahmen des Deutschen Instituts für Menschenrechte. Das DIM ist die unabhängige Menschenrechtseinstitution Deutschlands, die vom Bundestag ins Leben gerufen wurde. Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Link: <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/startseite/>

Obergrenze

(Grundlage dieser und weiterer Ausführungen: Stellungnahme des Deutschen Instituts für Menschenrechte zur Debatte um „Obergrenzen“ beim Recht auf Asyl in Deutschland, Hendrik Cremer, November 2015)

Zwar gehört die Regelung der Einreise wie auch der Beendigung des Aufenthalts von Nicht-Staatsangehörigen zwar nach allgemeinem Völkerrecht grundsätzlich zu dem Bereich, der den Staaten kraft ihrer Souveränität zur freien Regelung zusteht. Allerdings ist der Umfang dieser staatlichen Souveränität durch die Menschenrechte und internationales Flüchtlingsrecht als Bestandteil des modernen Völkerrechts erheblich eingeschränkt, sofern Menschen in Deutschland Schutz vor existenziellen Gefahren für Leib und Leben suchen.

So ist die Forderung nach einer Obergrenze für die Aufnahme von Flüchtlingen in welcher Form auch immer mit internationalem Recht unvereinbar. Nach Art. 33 der GFK werden die Staaten zur Zufluchtgewährung vor dem Zugriff eines Verfolgerstaates verpflichtet. Die Staaten müssen demnach Sorge tragen, dass kein Menschen an der Grenze zurückgewiesen oder abgeschoben wird, sodass er gezwungen wäre, sich in einem Staat aufzuhalten, in dem er aus rassistischen Gründen, aufgrund seiner Religion, seiner Staatszugehörigkeit oder seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Einstellung von Verfolgung bedroht ist.

Auch eine Zurückweisung oder Abschiebung von Schutzsuchenden in Drittstaaten verstößt gegen das Gebot der Nicht-Zurückweisung (Refoulement-Verbot) aus Art. 33 GFK, sofern nicht gewährleistet ist, dass der Drittstaat die Schutzsuchenden nicht weiter in den Verfolgerstaat abschiebt (könnte im Deal mit der Türkei ganz interessant werden). Dieses Recht, nicht zurückgewiesen zu werden und als Flüchtling im Sinne der GFK anerkannt zu werden, kann nicht dadurch eingeschränkt werden, dass die Vertragsstaaten jeweils nach nationalem Recht Obergrenzen einführen.

Auch aus der Europäischen Menschenrechtskonvention ergibt sich nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) das Verbot einer Zurückweisung an der Grenze oder einer Abschiebung, wenn die betroffene Person dadurch dem Risiko einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung oder Folter ausgesetzt wird (Art. 3). Ein Abweichen der Vertragsstaaten von den Verpflichtungen aus der EMRK ist nur im Notstandsfall (Art. 15), insbesondere im Fall eines Krieges, bedingt möglich.

Schließlich ist noch die UN-Kinderrechtskonvention zu nennen: Zurückweisungen von unbegleiteten Minderjährigen nicht mit der KRK vereinbar.

Vor diesem Hintergrund hat sich der UNHCR auch kritisch zum EU-Türkei-Deal geäußert: „Wichtig: Es ist ausdrücklich festgelegt, dass jegliche Modalitäten bei der Umsetzung der Vereinbarung internationales und europäisches Recht respektieren. Nach UNHCR-Verständnis

und im Einklang mit der relevanten Rechtsprechung heißt dies, dass wer internationalen Schutz sucht, eine individuelle Anhörung erhalten wird, ob sein Antrag in Griechenland geprüft werden kann, einschließlich der Möglichkeit einer Berufung vor einer eventuellen Rückführung in die Türkei. Dies heißt zudem, dass auch nach der Rückkehr in die Türkei, jenen, die internationalen Schutz suchen, die Chance gegeben wird, um Schutz in der Türkei nachzusuchen und hierzu effektiven Zugang zu erhalten. (...) Wie dieser Plan umgesetzt wird, ist deshalb von entscheidender Bedeutung. Unbedingt muss es dabei darum gehen, wie die dringenden Bedürfnisse von Menschen adressiert werden, die vor Krieg und Verfolgung fliehen. Flüchtlinge benötigen Schutz, nicht Ablehnung.“

Sichere Herkunftsstaaten

(Grundlage der Ausführungen: Schriftliche Stellungnahme des Deutschen Instituts für Menschenrechte zum Referentenentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Bestimmung von Algerien, Marokko und Tunesien als sichere Herkunftsstaaten“, Hendrik Cremer, Februar 2016)

Die Bestimmungen der GFK und der EMRK garantieren jedem Menschen, der Schutz vor schweren Menschenrechtsverletzungen sucht, das Recht auf Zugang zu einem Asylverfahren, in dem sein Antrag auf Schutz individuell geprüft wird. Personen, denen bei Zurückweisung oder Abschiebung im konkreten Einzelfall Verfolgung, Tod, unmenschliche Behandlung oder Folter drohen, haben ein Recht auf Schutz. Zudem müssen den Betroffenen im Fall einer Ablehnung ihres Schutzantrages gemäß Art. 13 EMRK effektive Rechtsschutzmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Da die Prüfung individuell und unvoreingenommen erfolgen muss, kann das Ergebnis erst nach einem behördlichen oder gerichtlichen Verfahren feststehen. Da es Staaten, von denen man annehmen könnte, dass sie grundsätzlich sicher sind, nicht gibt, auch weil sich politische Situationen schnell ändern können, kann eine Asylanerkennung von Menschen aus den genannten Staaten nicht grundsätzlich ausgeschlossen sein.

Diese Argumentation gilt natürlich auch für die Westbalkan-Länder. Hier wäre wirklich wichtig, den Weg über das Bundesverfassungsgericht bis nach Europa zu gehen.

Asylpaket II

(Grundlage der Ausführungen: Stellungnahme des DIM zum Gesetzentwurf vom 3.2.2016)

Eine ähnliche Argumentation gilt für die jetzt geplanten Asylverfahren im Eiltempo. Vorgesehen ist nun, Asylverfahren bei einer Vielzahl von Asylsuchenden „in besonderen Aufnahmeeinrichtungen“ beschleunigt durchzuführen. Das gilt für solche aus „sicheren Herkunftsstaaten“ wie für Flüchtlinge, die Asylfolgeanträge stellen (kommt z.B. öfter vor, wenn sich die Situation im Herkunftsland während der Zeit des Aufenthalts in Deutschland extrem verschlechtert hat oder wenn es neue Tatsachen gibt, die Abschiebehindernisse bedeuten). In all diesen Fällen soll innerhalb einer Woche entschieden werden., zudem müssen die AntragstellerInnen innerhalb von einer Woche Eilrechtschutz gegen eine ablehnende Entscheidung einlegen und das VG dann innerhalb einer Woche entscheiden. Unter diesen Bedingungen ist der Zugang zur Rechtsberatung und Sprachmittlung praktisch unterlaufen, insbesondere die Rechte besonders schutzbedürftiger Menschen würden verletzt. Zudem verstößt das beschleunigte Verfahren gegen die EU-Asylverfahrensrichtlinie 2013/32, weil die persönliche Anhörung so gestaltet sein muss, dass Vertraulichkeit hergestellt wird, die sicherstellt, dass die Asylsuchenden ihre Gründe umfassend darlegen können. Außerdem wahrscheinlich auch gegen die EU-Aufnahme- ►

- richtlinie, weil Mindeststandards wie bauliche Standards zur Gewaltprävention, Recht auf psychosoziale und rechtliche Beratung nicht eingehalten werden in diesen besonderen Aufnahmeeinrichtungen.

Die Aussetzung bei der Familienzusammenführung verstößt gegen die Europäische Menschenrechtskonvention Artikel 8 und ist auch mit der UN-Kinderrechtskonvention nicht vereinbar, die die Vertragsstaaten dazu verpflichtet, dass ein Kind nicht von seinen Eltern getrennt wird, es sei denn, dass dies für das Kindeswohl notwendig ist.

4. Freizügigkeit

(Grundlage der rechtlichen Ausführungen: Legal Tribune Online vom 14.1.2016, Wohnsitzauflage für anerkannte Flüchtlinge: Warten auf den EuGH; DIM, Wohnsitzauflagen für anerkannte Flüchtlinge? Eine menschenrechtliche Bewertung, Hendrik Cremer, 9.3.16)

Vor ungefähr einem Jahr wurde auf einer Konferenz in Palermo die „Charta von Palermo“ mit dem programmativen Titel „Von der Migration als Problem zur Freizügigkeit als unveräußerlichem Menschenrecht“ verabschiedet. Sie begründet unter der Losung „Ich bin eine Person“ eine auf Rechten basierende Flüchtlingspolitik. Ihre Grundlage hat diese Sicht insbesondere in der AEMR, in der es in Artikel 13 heißt: „Jeder hat das Recht, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen.“

Natürlich gibt es in der Realität die Freizügigkeit als unveräußerliches Menschenrecht für Flüchtlinge nicht oder nur extrem eingeschränkt. Das übertrifft das Überschreiten von Grenzen, wie wir gerade in aller Schärfe sehen, und die Bewegungsfreiheit in den Ländern, in denen Schutz gesucht wird. Die „Charta“ betrachtet dieses unveräußerliche Menschenrecht jedoch als Leitlinie für einen Prozess, in dem die gesetzlichen Vorschriften und die Verfahren so geändert werden müssen, dass sie diesem Recht Rechnung tragen. Das ist auch für uns ein wichtiger Maßstab bei der Beurteilung von und Auseinandersetzung mit Gesetzen und Gesetzesänderungen usw.

Gerade erst wurde die Residenzpflicht für die Erstunterbringung auf 6 Monate verlängert. Asylbewerber und Geduldete haben nicht das Recht auf freie Wohnungswahl, das haben – bisher – nur erfolgreiche Asylbewerber.

Jetzt plant die Bundesregierung die Wohnsitzauflage für anerkannte Flüchtlinge im Gesetz zu verankern.

Art. 26 der GFK gewährleistet Freizügigkeit, allerdings eingeschränkt um den Zusatz, dass die Freizügigkeit nur „vorbehaltlich der Bestimmungen (gilt), die allgemein auf Ausländer unter den gleichen Umständen Anwendung finden“. Das hat zur Folge, dass nach der Asylanerkennung, wie gesehen, andere Regeln gelten als während des Asylverfahrens. Völkerrechtlich erfasst diese Garantie nur Flüchtlinge im Sinne der GFK, also Personen, die eine individuelle Verfolgung befürchten. Für Personen, die vor Bürgerkriegsgefahren fliehen, greift die GFK nicht, wohl jedoch der sogenannte subsidiäre Schutz nach EU-Recht. Diese übernimmt in Art. 33 der Asyl-Qualifikations-Richtlinie 2011/95/EU die GFK-Garantie und erstreckt sie auf den subsidiären Schutz, unter derselben Einschränkung. Nach dieser Einschränkung kann man davon ausge-

Wir können uns in den politischen Auseinandersetzungen vielfach auf Völker- und EU-Recht stützen und sollten das auch tun. Doch es ist unübersehbar, dass die Bestimmungen des Völker- und EU-Rechts, die die Rechte von Geflüchteten stärken, missachtet werden, als gäbe es sie nicht. Wo immer möglich, sollte die rechtliche Auseinandersetzung bis auf EU-Ebene unterstützt werden, auch wenn das ein schwieriger und vor allem langwiger Weg ist.

Dennoch bleibt, dass das Rechtssystem, soweit es Ge-

hen, dass Wohnsitzauflagen grundsätzlich möglich sind, soweit diese für alle Ausländer gelten und nicht nur für Flüchtlinge.

Jetzt hat der Gerichtshof der Europäischen Union eine erste Antwort auf die Frage, ob eine Wohnsitzauflage rechtlich zulässig ist, gegeben. Das Bundesverwaltungsgericht hatte dem EuGH die Frage zur Klärung vorgelegt, ob Wohnsitzauflagen gegenüber Personen mit subsidiärem Schutz mit europäischem Recht, nämlich Art. 33 und Art. 29 der Asyl-Qualifikationsrichtlinie vereinbar sind. In seinem Urteil vom 1. März hat der EuGH nun festgestellt, dass die Richtlinie die EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, den Personen, denen sie den subsidiären Schutzstatus zugekannt haben, nicht nur zu gestatten, sich in ihrem Heimatgebiet frei zu bewegen, sondern auch, dort ihren Wohnsitz zu wählen. Die Wahl des Wohnsitzes darf auch nicht zum Zweck der angemessenen Verteilung von Sozialhilfelaisten eingeschränkt werden. Nur unter sehr engen Voraussetzungen sind Wohnsitzauflagen gegenüber Personen mit subsidiärem Schutzstatus denkbar, nämlich wenn sie objektiv in stärkerem Maße mit Integrationsschwierigkeiten konfrontiert sind als andere Nicht-Staatsangehörige, die keiner Wohnsitzauflage unterworfen sind. Zu der Frage, ob eine Beschränkung der Wohnsitzfreiheit gegenüber anerkannten Flüchtlingen mit der Genfer Flüchtlingskonvention und den Menschenrechten vereinbart wäre, äußert sich der Gerichtshof nicht, weil ihm diese Frage vom Bundesverwaltungsgericht nicht vorgelegt worden war.

Darum geht es jetzt aber bei dem neuen Gesetzesvorhaben. Das DIM kommt in seiner Stellungnahme zur Auffassung, dass auch Wohnsitzauflagen für anerkannte Flüchtlinge, die an den Sozialhilfebezug der Betroffenen anknüpfen, nicht mit Art. 23 GFK in Einklang zu bringen ist. Demzufolge ist Flüchtlingen, die sich rechtmäßig im Zufluchtsland aufhalten, auf dem Gebiet der öffentlichen Fürsorge und sonstiger Hilfleistungen die „gleiche Behandlung“ zu gewähren „wie den Staatsangehörigen“ des Aufnahmelandes (Grundsatz der Inländergleichbehandlung). Das schließt auch die Modalitäten der Leistungsgewährung ein, also freie Wahl des Wohnorts.

Artikel 2 Abs. 1 des Zusatzprotokolls zur EMRK (Recht auf freie Wahl des Wohnsitzes) legt sogar fest, dass das Recht, den Wohnsitz frei zu wählen, für alle Staatsangehörigen sowie Nicht-Staatsangehörige mit rechtmäßigem Aufenthalt gilt und demnach überhaupt nur unter bestimmten Voraussetzungen eingeschränkt werden darf. Es steht nicht in der Entscheidungsgewalt der Staaten, es zu begrenzen. Die Vertragsstaaten sind hierbei vielmehr an Einschränkungen gebunden, die sich aus Artikel 2 ZP4/EMRK ergeben.

Im Endeffekt seien, so das DIM, Wohnsitzauflagen als schwere, unverhältnismäßige Eingriffe zu werten, die die Betroffenen bei der Ausübung weitere Rechte und ihrer Lebensgestaltung erheblich einschränken.

Man weiß noch nicht, wie die Bundesregierung die angekündigten Wohnsitzauflagen konkret ausgestalten will. Das DIM jedenfalls zieht das Fazit, dass die Bundesregierung von diesem Vorhaben Abstand nehmen soll.

flüchtete und ihre Rechte betrifft, in wachsendem Umfang suspendiert ist, und die Suspendierung des Rechtssystems ist der Ausnahmezustand. Wir erleben, was der italienische Philosoph Giorgio Agamben (Ausnahmezustand, Frankfurt 2004) so beschrieb: „Angesichts der unaufhaltsamen Steigerung dessen, was als ‚weltweiter Bürgerkrieg‘ bestimmt ist, erweist sich der Ausnahmezustand in der Politik der Gegenwart immer mehr als das herrschende Paradigma des Regierens.“ □